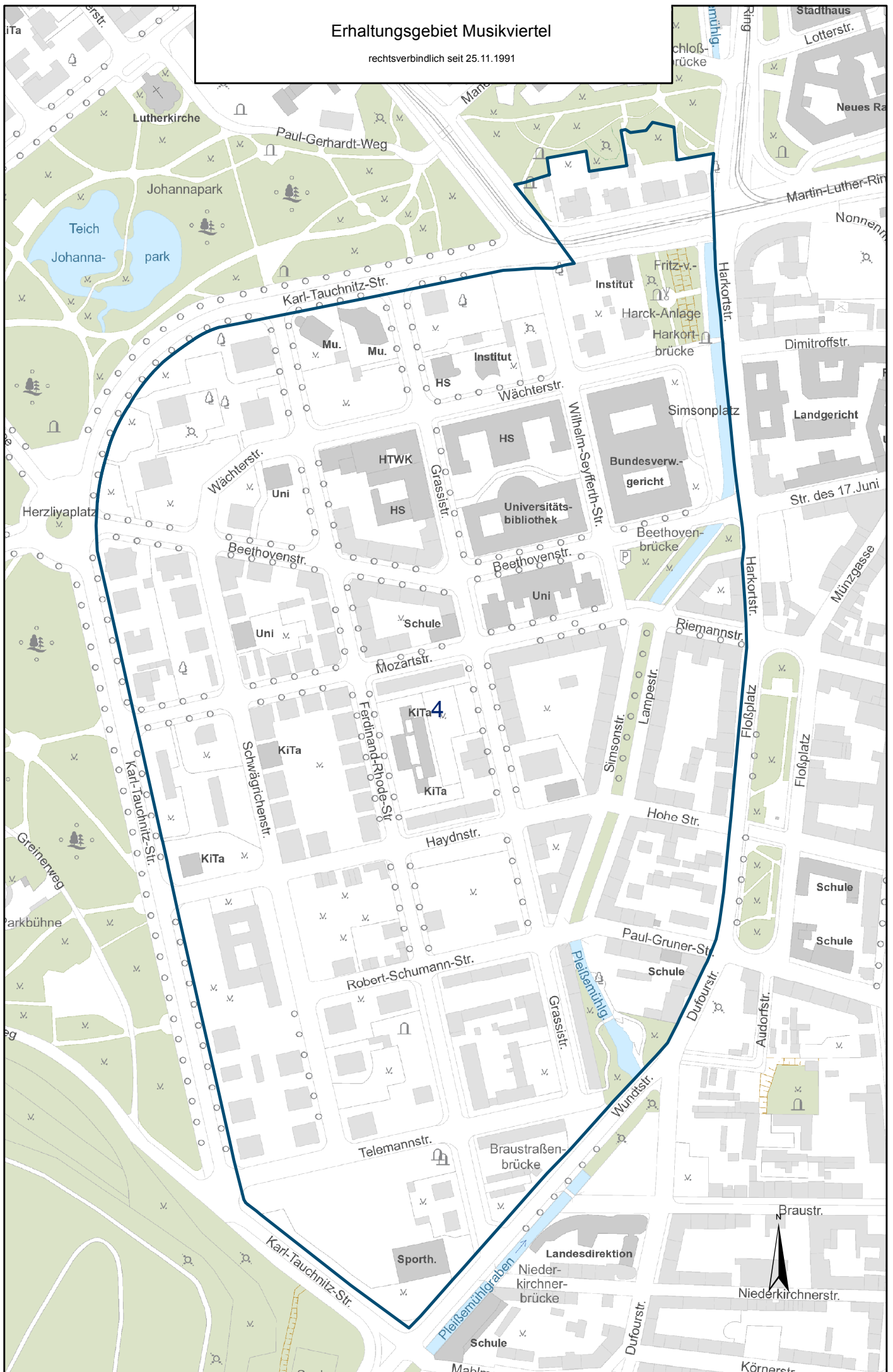


Erhaltungsgebiet Musikviertel

rechtsverbindlich seit 25.11.1991



dh. 23

Antrag

des Oberbürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung wolle
beschließen:

Satzungsbeschluß über die Erhaltungssatzung
für das " Musikviertel " in Leipzig - Süd

Beschluss
der Stadtverordnetenversammlung

Nr. 275/91 vom 17. 07. 1991

Rechtskraft seit 25. 11. 91

1. Erhaltungssatzung für das

Musikviertel

Auf Grund von § 5, Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I, S. 255) und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (EGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel XIV, Abschn. II, Nr. 1, des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (EGBl. 1990 II, S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung am 17.07.91 folgende Satzung :

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet "Musikviertel". Die Abgrenzung des Gebietes geht aus dem als Anlage beigefügten Plan hervor, der Bestandteil dieser Satzung ist. Es wird umgrenzt durch: Karl-Tauchnitz-Straße/Harkortstraße/Floßplatz/Wundtstraße sowie die nördliche Grundstücksgrenze folgender Flurstücke: Nr. 762 a, b, c, d, 760 a, b. Neubauten, die nach der Erstbebauung (von ca. 1880 bis ca. 1930) errichtet wurden, Veränderungen an Gebäuden, baulichen Anlagen und solchen der Landschaftsarchitektur, die von der ursprünglichen Gestaltung abweichen, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes.¹⁾ Das Musikviertel entstand in seinen derzeitigen Abgrenzungen auf dem Gelände ehemaliger Teichanlagen und Gärten.

Mit der Eröffnung des Neuen Gewandhauses 1884 und weiteren Bebauungen (Königliches Konservatorium, Reichsgericht, Universitätsbibliothek ...) profilierte sich dieses Gebiet in attraktiver Weise. Gleichzeitig besaß es mit den Wohnhäusern von Verlegern, Kaufleuten und Architekten, der Nutzung durch einen repräsentativen Querschnitt der Sozialstruktur sowie der Anbindung zum geschaffenen Park eine hohe Wohnkultur.

Das Gebiet ist städtebaulich durch Quartierstrukturen klar gegliedert in Form geschlossener und offener Blockrandbebauung sowie einem Villenring entlang der Karl-Tauchnitz-Straße.

Seine unverwechselbare Eigenart besteht auch in der Mischung der Wohnbereiche mit kulturellen, wissenschaftlich-technischen Einrichtungen (z.B. Hochschule für Grafik und Buchkunst, Theaterhochschule, Musikschule, Technische Hochschule...).

§ 3 Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes bedarf der Abruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher und Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Diese sind so zu gestalten, daß sie nach Form, Maßstab, Verhältnis von Bauteilen und Baumassen zueinander, Material und Farbe den historischen Charakter und die künstlerische Eigenart des Stadtteilgefüges nicht beeinträchtigen.

¹⁾ entsprechend § 172 (1), Nr. 1 BauGB

Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes oder eines Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird, bedürfen der Genehmigung; dies gilt nicht für Mietverträge über die Nutzung zu Wohnzwecken.

§ 4 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Erhaltungssatzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

2. Festlegungen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- (1) die Erhaltungssatzung wird als Satzung beschlossen
- (2) die Bürgervereinigung "Musikviertel e.V." ist in die Vorbereitung der städtebaulichen Entscheidungen mit einzubeziehen.